

Anhang 1

zum Studienreglement 2016 für den
Master-Studiengang Agrarwissenschaften

vom 1. November 2018 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen⁽¹⁾.*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Agrarwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁽²⁾ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium⁽³⁾.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Eintritt ins Master-Studium

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Für Eintritte vor dem Herbstsemester (HS) 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

– Eintritt auf HS 2019 oder FS 2020: Anhang vom 01.11.2018, Stand am 01.11.2018;
– Eintritt im Zeitraum HS 2016 bis und mit FS 2019: Anhang vom 13.10.2015, Stand am 13.10.2015

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Agrarwissenschaften (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁽⁴⁾ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Agrarwissenschaften; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von 180 KP⁽⁵⁾; *oder*
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Agrarwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Agrarwissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **77 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodischen wissenschaftlichen Denkens.

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁵ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen von Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern geregelt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** orientiert sich an den im Master-Studium angebotenen Vertiefungen. Es umfasst zum ETH-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften gehörende Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

1.2.1 Vertiefungen Tierwissenschaften (Animal Sciences) und Pflanzenwissenschaften (Plant Sciences)

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (61 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 61 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Natur- und Sozialwissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

- | | |
|----------------------|-------------|
| – Mathematik | mind. 10 KP |
| – Chemie | mind. 5 KP |
| – Physik | mind. 5 KP |
| – Biologie | mind. 9 KP |
| – Ökonomie und Recht | mind. 6 KP |

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse (16 KP)

Teil 2 umfasst mindestens 16 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse für die gewählte Vertiefung. Die erforderlichen Kenntnisse beinhalten demnach Grundlagen in Tier- oder Pflanzenwissenschaften.

1.2.2 Vertiefung Agrarökonomie (Agricultural Economics)

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (61 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 61 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: *Bereiche Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften (mind. 55 KP)*

- Mathematik mind. 16 KP
- Naturwissenschaften mind. 14 KP
(Chemie, Physik, Biologie)
- Sozialwissenschaften mind. 6 KP
(Recht, Wirtschaftswissenschaften)
- Ökonomie mind. 10 KP

Teil 1b: *Bereich agrarwissenschaftliche Lehrgebiete (mind. 6 KP)*

- Pflanzen- oder Tierwissenschaften mind. 6 KP

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse (16 KP)

Teil 2 umfasst 16 KP. Die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse beinhalten Grundlagen der Agrarökonomie und geeignete Analysemethoden für diesen Fachbereich.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁶) nachgewiesen werden.

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

⁶ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben sind.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 dieses Anhangs entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom nur noch eine bestimmte Anzahl KP erworben werden muss. In den beiden folgenden Tabellen ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf.

- 1) Bei Studierenden, die nach dem **Bachelor-Studienreglement 2010** studieren (RSETHZ 323.1.0700.11), dürfen insgesamt noch höchstens die folgenden **34 KP** fehlen:

Kategorie	zulässige Anzahl fehlender KP
– Agrarwissenschaftlicher Schwerpunkt	
- Schwerpunktfächer	15 KP
- Ergänzungsfächer	5 KP
– Bachelor-Arbeit	14 KP

- 2) Bei Studierenden, die nach dem **Bachelor-Studienreglement 2016** studieren (RSETHZ 323.1.0700.12), dürfen insgesamt noch höchstens die folgenden **32 KP** fehlen:

Kategorie	zulässige Anzahl fehlender KP
– Agrarwissenschaftliche Fachbereiche	12 KP
– Wahlfächer	6 KP
– Bachelor-Arbeit	14 KP

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften einer ausländischen Universität

Zulassung

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Agrarwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule besitzen, sofern:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁷ *und*
- b. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs erfüllt sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen auszugleichen (Umfang maximal 60 KP).

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

⁷ Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen mindestens 43 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden.

- Mathematik (13 KP)
- Chemie (5 KP)
- Physik (5 KP)
- Biologie (11 KP)
- Sozialwissenschaften (5 KP)
- Welternährungssystem (4 KP)

Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen werden fachspezifische Kenntnisse im Umfang von bis zu 17 KP in den Bereichen agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer und agrarwissenschaftliche Lehrgebiete verlangt.

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften

3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Studiengang zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Agrarwissenschaften besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Agrarwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht: *oder*

- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

3.2 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Agrarwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁸ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁸ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik → MSc Physik).

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Webseite der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen (siehe nachfolgend Ziffern 5.2 und 5.3).

5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.